



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Veme**

**Lindner, Theodor**

**Münster [u.a.], 1888**

93. Abschnitt. Die Entwicklung der Vemegerichtsbarkeit nach Zeit und Raum

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9345**

Johann und Otto, Landgraf Ludwig II. von Hessen, Herzog Wilhelm I. von Braunschweig, Markgraf Jakob von Baden, Graf Ulrich den Vielgeliebten von Württemberg und bekanntlich auch Herzog Ulrich I., Grafen von Leiningen, Wertheim, Montfort, Lupfen, Schwarzburg u. s. w. Dass die rheinischen Reichsfürsten, welche selbst Freigericht besaßen, wie die Herzöge von Kleve und Berg sich in die Geheimnisse der Veme einweihen liessen, bedarf kaum der Erwähnung<sup>1)</sup>.

Manche von ihnen benutzten die Gerichte, um sich gegen Anklagen zu vertheidigen oder solche gegen Andere zu richten, mehrere aber nahmen sich ernstlich ihrer verfolgten Unterthanen an und benutzten ihre Kenntniss zum Schutz derselben, ebenso wie die Vertrauten der Städte. Unter den fürstlichen Räten und Dienern trifft man Freischöffen in grosser Zahl, namentlich unter den Beamten, welche mit der Gerechtigkeitspflege zu thun hatten, den Amtleuten u. dgl. Von dem niederen Adel liesse sich eine lange Liste zusammenstellen.

Bis ins sechzehnte Jahrhundert hinein kamen so aus allen Theilen Deutschlands Männer verschiedenen Standes nach Westfalen zu den Freigerichten, obgleich etwa nach 1450 allmählig eine Abnahme erfolgt sein muss. Wie das Nördlinger Rechtsbuch zeigt, erwarb noch der von 1533—1553 im Amte stehende Stadtschreiber Vogelmann das Freischöffenrecht. Auch die fürstlichen Kreise mögen, wie das Beispiel des Herzogs Ulrich I. von Württemberg zeigt, noch längere Zeit dem einmal aufgekommenen Gebrauch gehuldigt haben, aber andererseits waren gerade sie es, welche die erfolgreiche Bekämpfung der Freigerichte in die Hand nahmen.

### 93. Abschnitt.

#### Die Entwicklung der Vemegerichtsbarkeit nach Zeit und Raum.

Der 83. Abschnitt legte die geringen Spuren dar, welche von einer Kriminalgerichtsbarkeit der Freigerichte bis zum Beginn des vierzehnten Jahrhunderts zeugen. Mag sie auch nicht überall bestanden haben, in einzelnen Gegenden ist ihr Vorhandensein unzweifelhaft, nur dass sie keine regelmässige, sondern bloss eine ausserordentliche gewesen sein kann. Ebenso ergab sich anderweitig (Abschnitt 85), dass die Meinung, die Freigerichte seien Gerichte des Königs und des Reiches, schon damals entstanden war.

<sup>1)</sup> Zahlreiche süddeutsche Adlige führt das Schreiben bei Freyberg I, 295 an.

Tieferen Einblick gewährt zuerst die Urkunde Ludwigs des Baiern von 1332, welche dem Bischof Ludwig von Minden gestattet, in seinem freien Herzogthum im Stift Freigerichte zu besitzen unter Königsbann nach Vemerecht, wie es in Westfalen Recht sei an weltlichem Rechte. Blosses Gericht über Gut und Eigen kam dabei natürlich nicht in Frage, und wenn in Bischof Ludwig der Wunsch aufstieg, die in seinem Bisthum erloschene Einrichtung nach westfälischem Muster neu zu begründen, muss er sich davon besonderen Vortheil versprochen haben. Ein Beweis für die steigende Bedeutung jener Gerichte.

Das Verbot Ludwigs 1342, Juden vorzuladen, erweist einmal, dass die Freigerichte Kriminalgerichtsbarkeit ausübten, dann, dass sie derselben auch Nichtschöffen unterwarfen.

Von Karl IV. sind schon gegen vierzig Urkunden, welche Freigerichte betreffen, erhalten. Die unter ihm begonnenen Bemühungen der Kölner Erzbischöfe, die Freigerichtsbarkeit in ihrem Herzogthum von sich abhängig zu machen, zeigen deutlich genug, wie diese an Werth zunahm. Zugleich beginnt ein eifriges Jagen von Fürsten und Herren nach Freigrafschaftsrechten. Landgraf Hermann von Hessen eröffnet 1348 den Reigen. Der Abtei Korvey giebt der König 1349 mehrere Gerichtsstätten, um ihrem heruntergekommenen Zustande abzuhelpen; sie brachten also schon damals nicht unbedeutende Erträge! Ihnen folgten Graf Konrad von Rietberg, Bischof Dietrich von Minden, Rainald von Koevorden, Erzbischof Gerlach von Mainz, die Herren von Padberg, Bischof Johann von Utrecht, Graf Johann von Mörs, Graf Johann von Sayn, die Aebtissin von Essen, Bischof Gerhard von Hildesheim. Die meisten von ihnen sassen ausserhalb Westfalens und Engerns, wenn auch nicht allzu weit davon entfernt, und Alle hatten bisher keine Vemegerichtsbarkeit besessen. Die plötzliche Begehrlichkeit lehrt deutlich, wie in jenen Jahren die Gerichte an Ansehen und Bedeutung stiegen, wie sie als werthvoller Besitz erschienen.

Auch in Westfalen selbst herrscht regeres Leben, ganze Freigrafschaften wie einzelne Freistühle werden häufiger als früher angekauft. Die Münsterischen Bischöfe nehmen sich ebenfalls der Sache an und erwerben Freistühle, Bischof Florenz bemüht sich Köln nachzueifern. Zugleich beginnt eine eigene Art geschichtlicher Forschung nach alten Freistühlen. Die Stadt Marsberg behauptet, die dortige Korveyer Freigrafschaft stamme schon von den Kaisern Otto und Rudolf her, und die Besitzer der Lippborger Freigrafschaft

kommen 1378 überein, wenn noch mehr Stühle gefunden würden, die von Altersher zur Grafschaft gehört hätten, diese zu theilen.

Unter Karls Regierung fallen die ersten bekannten Handlungen von Freistühlen, welche nicht an Gut und Eigen treffen. Das Schreiben des Bischofs Johann von Osnabrück 1359 betrachtet die Zusammenkunft der Freigrafen als ernste Gefahr. Erzbischof Friedrich will 1376 seine Hauptstadt Köln in die »veyne« bringen, welche gleich erkennt, wie weittragende Folgen sich daraus entwickeln können. Die älteste, an sich sehr schlichte Urkunde eines Freigrafen über Lossprechung vor dem Freistuhl ist vom 26. August 1376<sup>1)</sup>. Die Gebrüder von Oeft geloben am 17. September 1377, keine Kölnischen Unterthanen, deren die Erzbischöfe zu Recht mächtig wären, mit dem stillen Gericht oder den Freistühlen in Westfalen anzusprechen; es wäre denn, dass diese sie zuerst ansprechen oder beschwerten, dann mögen sie sich mit dem stillen Gericht wehren und helfen<sup>2)</sup>. — Herr Heinrich von Gemen und Ritter Engelbert Sobbe bekunden am 5. März 1378 ihre Bereitwilligkeit, die von ihnen vor ihrem Freistuhl wegen Geldschuld belangten Herren von Wachtendonck, nachdem sie Zahlung geleistet, wieder in ihr Recht einzusetzen<sup>3)</sup>.

Karl verbot die Geistlichen vor das Freigericht zu laden, durch seinen westfälischen Landfrieden von 1371 eröffnete er den Freigerichten ein weiteres Feld der Thätigkeit.

Nicht unbemerkt darf bleiben, dass unter ihm zum ersten Male ein Geschichtsschreiber, Heinrich von Herford, von der Veme und ihrem Ursprung erzählt und der erste schwere Tadel gegen das Verfahren der Vemegerichte durch Johann Klenkock ertönt.

Trotzdem zeigen, wie bereits gesagt worden, Karls Urkunden für die Freigerichte ein sehr verschwommenes Bild, mit Ausnahme der den Erzbischöfen vom Köln ertheilten.

Unter seinem Sohne Wenzel, der gegen dreissig Urkunden für Freigerichte und Freigrafen erliess, schreitet die Entwicklung weiter. Das Streben, ausserhalb Westfalens Freistühle zu erwerben, dauert noch fort. Der Graf von Nassau lässt sich einen auf dem Ginsberg im Siegerlande verleihen, Deventer erwirbt das Recht eines eigenen Freigrafen, auf das es freilich bald darauf verzichtet,

<sup>1)</sup> Anhang N. I, II, IV.

<sup>2)</sup> Lacomblet III, 800.

<sup>3)</sup> Anhang N. III.

und der ehrgeizige Hilger von Stessen zu Köln gedenkt mit einem solchen seine herrschsüchtigen Pläne zu fördern.

Der Handel mit Freistühlen bleibt im Schwunge, die Stadt Minden sichert sich 1379 den Schutz der Ravensberger Grafen gegen die Freistühle. Aus Wenzels Zeit stammen die ersten erhaltenen Originalvorladungen und mancherlei andere Schreiben von und über Freigerichte. Wir erfahren von Processen gegen Bürger von Herford, der Graf Engelbert von der Mark und die Stadt Dortmund laden sich gegenseitig vor ihre Freistühle, wobei die letztere den kürzeren zieht, indem sie ihre Beschwerde als nicht »vemwrogig« zurückziehen und ihre verklagten Angehörigen und Bundesgenossen wieder in ihr Recht einsetzen lassen muss. Der Graf von Teklenburg, wenige Jahre vorher selbst durch den Münsterischen Bischof Heidenreich vor dem Freigericht beschützt, lässt durch seinen eigenen Freigrafen einen Massenprocess gegen Bischof Otto IV. und dessen Verbündete anspinnen, den er freilich aufgeben muss. Während dessen verfolgt Erzbischof Friedrich sicheren Schritts die Staatskunst seiner Vorfahren und erringt manche neuen Vortheile<sup>1)</sup>.

Auch der äussere Kreis der Wirksamkeit wächst. Die Stadt Hildesheim hat seit 1385 in den verdriesslichen Sachen viele Briefe zu schreiben, während der Braunschweiger Herzog Otto sich 1392 selbst eines Freistuhles bedient. Die sächsischen Städte planen sogar 1396 gegen die westfälischen Gerichte ein Bündniss. 1386 ergeht die erste Alarmnachricht nach Oberdeutschland. Das mächtige Frankfurt muss sich wohl oder übel mit diesen Dingen befassen. Die erste Urkunde, welche sein Archiv aufweist, ist von 1387, bald berichten Schreiben von 1392, 1395 und aus den folgenden Jahren von gegen die Stadt erhobenen Klagen vor den Freigrafen von Limburg und Hundem. Eine Anzahl der vornehmsten Kölner Bürger hatte sich 1387 mit dem Padberger Freigrafen und dessen Auftraggeber auseinanderzusetzen und 1399 lud Freigraf Johann Weidelut Lübecker Bürger vor. Als Lübeck die Stadt Köln um Vermittlung ersuchte, erhielt es die kühle Antwort, man habe auf den Erzbischof und dessen Freigrafen keinen Einfluss<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Urkunden in den Stadtarchiven Herford und Dortmund, vgl. Abschnitte 17, 48, 84; Fahne N. 446.

<sup>2)</sup> UB. Hildesheim II N. 588 ff.; Sudendorf VII N. 119.

<sup>3)</sup> Stadtarchiv Köln; Mittheil. aus dem Stadtarchiv Köln IV, 98.

Sonst steht es mit Wenzel, wie mit Karl; die Reichsregierung schlug kein klares zielbewusstes Verhalten ein. Er selbst blieb in Westfalen im schlechten Angedenken, er sollte persönlich Schöffen gemacht haben, welche die westfälischen Freigrafen, wenn sie dieselben ergriffen, zu hängen gesonnen waren.

Die Stellung, welche Ruprecht zu den Freigerichten einnahm, ist bereits dargelegt worden (S. 432). Bemerkenswerth ist, dass der Freistuhl zu Hundem auf Klage eines fränkischen Ritters Johann von Kronenberg den Würzburger Bischof Johann I. vorlud, aber Zurückweisung durch den König erfuhr. Immerhin ist ein allmähiges Vorschreiten nicht zu verkennen, wenn wir auch von auswärtigen Processen dieser Zeit sonst nur noch solche gegen Frankfurter und Mainzer Bürger, die Braunschweiger Herzöge und die Herren von Oberstein kennen<sup>1)</sup>. Aber eine werthvolle Frucht dieser Regierung ist die älteste Aufzeichnung über Vemerecht.

Erst unter Sigmund kommt die grosse Glanzzeit der Vemegerichte, gezeitigt durch ihn und den Erzbischof Dietrich.

Wenn so die aufsteigende Linie der Vemegerichte deutlich zu verfolgen ist, so darf man auf der anderen Seite nicht die Anzeichen ausser Acht lassen, welche ergeben, dass ihr Emporkommen ein allmähiges und unsicheres war. Es ist hier noch nicht darzulegen, wie die Unklarheit, welche die kaiserlichen Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts verrathen, noch im fünfzehnten bei dem ganzen Verfahren der Gerichte hervortritt, selbst in so wichtigen Fragen, wie Vorladung, Behandlung der Unwissenden u. dgl. Auch dass Rechtsaufzeichnungen so spät entstanden, lässt auf langsame Entwicklung schliessen.

Jenes Schreiben aus städtischen Kreisen von 1386 bezeugt deutlich, dass die ganze Einrichtung bis dahin in Süddeutschland völlig unbekannt war. Es ist zwar von der Besorgniss vor Gefahr in die Feder gegeben, aber die Furcht gilt mehr den fürstlichen Untrieben, als der Thätigkeit der Gerichte. Die ältesten Nachrichten, welche wir besitzen, deuten nicht darauf hin, dass der Schrecken allgemein ein jäher war. Bischof Heidenreich von Münster, welcher den Process gegen seinen Teklenburger Schützling mit Waffenmacht verhinderte, hegte weder sonderliche Furcht noch Ehrfurcht vor dem heimlichen Gerichte, und ein um 1410 verfasstes Schreiben unmittelbar aus den freigräflichen Kreisen stellt

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 432; Senckenberg Gerichtsbarkeit N. 33.

die schuldige Hochachtung vor der Veme in sehr zweifelhafte Beleuchtung<sup>1)</sup>). Mochten auch die Städte die Belästigung durch die westfälischen Gerichte übel empfinden, so dass sie auf gemeinsame Abhülfe dachten, so machen doch die frühesten Frankfurter und Hildesheimer Briefwechsel durchaus nicht den Eindruck, als ob man sich sonderlich fürchte; sehr kühl wird immer entgegnet, man wolle dem Kläger sein ordentliches Recht bieten, und die Städte verschanzen sich dahinter, sie verstünden von jenem Rechte nichts<sup>2)</sup>). Auch mit Entrüstung werden Vorladungen zurückgewiesen. Die Frankfurter schreiben 1413 dem Bischof von Paderborn, sie seien nicht solche Leute, welche man mit dem heimlichen Gerichte bekröde, und auch 1415 erklären fünf Adelige im Nassauischen: »allen Landherren sei kundig, dass sie nicht solche Leute seien, welche man an solche Stätten zu heischen pflege«<sup>3)</sup>).

Herzog Johann III. von Holland, 1423 wegen Geldschuld durch den Grafen Johann von Nassau vor den Freistuhl zu Boke geladen, schrieb an Dortmund: »Oic van der ladinge des heymelic gerichtts enweet men in Hollant noch in Zeelant niet off te seggen noch men achtet aldair niet ende oic enhelt men dairaff niet na der gewoente ende hercomen van dien landen. geliic doet men oic in den anderen landen dairomtrent gelegen als Brabant Vlanderen ende meer andere, ende sulck ongewoenlic toespreken ende belastinge moeten wij ons ten lesten getroesten geliic onsen nagebueren voirnant, die ons geschieden boven sulke redelike vernuegunge ende betalinge voirsz. ende dat men dat selve recht vorder pligen of hantieren wille in anderen landen, dan dair men des altijt geplogen heeft, dair enis dat selve gericht niet mede gemeert noch gesterct overmits dat men dair niet of enhout, dair men des voirtijts niet geplogen enheeft ende nu een nye upbrenginge dair of maken wille«. — Aehnlich äussert er sich in einem späteren Schreiben, in welchem er Dortmund um Beistand bittet: »want wij ons dier rechten nyet enverstaen noch dairmede ume gegaen enhebben noch oic onse alderen greven van Hollant noch die andere lande, die dairby over der Maze gelegen syn, als Brabant Vlaenderen ende

1) Anhang N. IX.

2) UB. Hildesheim N. 1106; ebenso Frankfurt 1398: sie wüssten gar wenig von den heimlichen Sachen, noch 1419 an den Grafen von Waldeck: »dan wir uns auch der heimlichen gerichte und frihen stüle nit vorsteen«.

3) Senckenberg Gerichtsbarkeit N. 30.

andere, dairmede nyet te doen noch te schaffen gehat enhebben voir dese tyt«<sup>1)</sup>).

Noch 1427 verlangt die Stadt Ulm eine Berathung der schwäbischen Städte: »von des veimgerichts wegen zu Westphalen, damit man nun bei kurzen zeiten etliche leute in disen landen angereicht hat, das vor auch nicht gehöret«<sup>2)</sup>).

Will man dem Berichterstatter des Bremer Rathes glauben, so hätte es noch 1436 in Westfalen Leute gegeben, welche sich bewusst waren, wie kurze Zeit erst die Macht der Veme bestand. Die Alten in Westfalen sagten, so berichtet er, das Gericht reiche nicht über die Weser hinaus, und wunderten sich, dass das Volk so toll sei, sich in das Recht zu geben.

So mächtig stieg indessen durch die Gunst des Kaisers und der Zeit gehoben der Stern der heimlichen Gerichte empor, dass sein Glanz bald ganz Deutschland bis an die fernsten Grenzen überstrahlte.

Johann von Dippburg oder von Frankfurt, welcher unter Sigmund eine kleine Schrift gegen die heimlichen Gerichte verfasste, in der er ihr Verfahren nach göttlichem und kirchlichem Recht verwirft, aber leider wenig Brauchbares beibringt, erklärt es für wunderbar, dass Niemand wage, gegen solche Missbräuche öffentlich aufzutreten und selbst der Kaiser sie nicht verhindere<sup>3)</sup>). Trug doch 1437 das mächtige Augsburg Bedenken, einen in seinen Mauern begangenen offenbaren Mord zu bestrafen, weil die Thäter als Vemeschöffen gehandelt zu haben behaupteten. Sicherlich blieb nur ein Theil der zwischen Freigrafen, Klägern, Verklagten und anderen Beteiligten gewechselten Schriftstücke erhalten und viel mag noch in den Archiven begraben liegen, aber was vorhanden und bekannt ist, reicht aus, um ein erstaunliches Bild von dem Umfang des Gebietes und den zahlreichen Städten und Ortschaften zu geben, in welche die westfälische Gerichtsbarkeit eingriff. Eine kurze Zusammenstellung, welche durchaus nicht den Anspruch erhebt, alle Kunde genau zu verzeichnen, mag zur Uebersicht dienen. Ich zähle in geographischer Folge eine Anzahl von Gemeinwesen auf, welche entweder in ihrer Gesammtheit oder von denen einzelne Bürger bis zum Jahre 1500 mit der Veme in Berührung kamen.

<sup>1)</sup> Dortmund Stadtarchiv 1788, 1822 f.

<sup>2)</sup> Datt 733; Gerstlacher II, 30; vgl. oben S. 508.

<sup>3)</sup> Freher-Goebel 115 ff.

Bei grossen Bürgerschaften, wie namentlich Frankfurt, dessen Archiv viele Hunderte von einschlagenden Schriftstücken bewahrt hat, Köln, Nürnberg, Strassburg, folgte meist ein Fall dem anderen oder mehrere liefen gleichzeitig neben einander her. Von den geistlichen und weltlichen Fürsten, welche Vorladungen erhielten, wird später besonders zu sprechen sein. Einzelne Personen, deren Ortszugehörigkeit nicht sicher festzustellen war, blieben unberücksichtigt.

Von Lothringen und dem Niederrhein von der Moselmündung ab sind zu nennen: Metz, Trier nebst den Gemeinden Schweich und Ehrang, Koblenz, Köln, Düren, Rheinbach, Aachen, Utrecht, Nimwegen, Arnheim, Deventer, Kampen, Zwolle und Zütphen, dann das linke Rheinufer aufwärts Dürkheim, Mainz, Speier, Weissenburg, Strassburg, Rappoltstein, Reichenweier, Masmünster, Thann, Basel. Die Schweiz stellt Zürich, Baden, St. Gallen, Waltersburg in die Liste. Mehrere Namen liefert Schwaben mit Württemberg: Augsburg, Nördlingen, Esslingen, Konstanz, Isny, Ueberlingen, Füssen, Hayingen, Hornberg, Feuerbach, die Ritterschaft von St. Georg. Die altfränkischen Lande zwischen Rhein und Fichtelgebirge waren stark betheilt mit Bamberg, Nürnberg, Jeckenheim, Elstrich, Würzburg, Steinau an der Kinzig, Kitzingen, Mergentheim, Kreilsheim, Walldürn, Klingenberg, Bergen bei Hanau, Höchst, Frankfurt, Bendorf im Saynschen, Friedberg und den Nassauischen Landen. Gegen baierische Unterthanen fanden viele Processe statt, gegen Städte und Stadtbürger von Regensburg, Amberg, Weissenburg im Nordgau, Mühldorf, Tittmoning, Fürstenfeld, Bruck, Wasserburg, Ingolstadt, Aichach, Schrobenhausen, Friedberg. Die Salzburgischen Lande blieben nicht verschont und den Antheil Tirols an der Veme kennen wir bereits. Den Wiener Magistrat verklagten 1441 zwei Münchener Bürger und ein Ritter in Aussee belangte 1449 den kaiserlichen Kammermeister<sup>1)</sup>. Dass die Freigerichte auch Böhmen vor ihren Stuhl zogen, ergiebt das dagegen vom Kaiser Friedrich 1491 erlassene Verbot, während Breslau und Liegnitz schon fünfzig Jahre vorher Belästigungen erfuhren, ebenso auch die Lausitzischen Sechsstädte und namentlich öfters Görlitz. Die erste Vorladung erreichte das preussische Ordensland 1419 und von 1438 ab hatten der Hochmeister und die Städte mit den trotzigem Freigrafen ihre fortwährende Noth. Von brandenburgischen Städten wüsste ich nur

<sup>1)</sup> Einige auf Oesterreich bezügliche Sachen auch bei Fr. von Leber: Die Ritterburgen Rauheneck, Scharfeneck und Rauhenstein, Wien 1844 S. 285.

Frankfurt an der Oder und Spandau zu nennen. In dem Gebiete zwischen Elbe und Weser kommen namentlich die Reichs- und grösseren Hansastädte in Betracht: Hamburg, Bremen, Braunschweig, Hildesheim, Halberstadt, Hannover, Duderstadt, Lüneburg, Einbeck mit dem benachbarten Eilensen, Erfurt, Halle, dem noch 1457 ein langwieriger Process von den beiden Kurfürsten Friedrich von Sachsen und von Brandenburg angehängt wurde, aber auch kleinere Gemeinwesen, wie Aken bei Magdeburg, die Bewohner der Grafschaft Mühlungen und Barby, Helmstedt, Luckau, Wernigerode, Hain, Koburg und Königsberg, Hildburghausen, Benshausen kamen in Berührung mit den Gerichten.

Mit den bereits an der Grenze des Freistuhlsgebietes liegenden Orten Stadthagen, Hameln und Minden können wir unsere Betrachtung abschliessen, zu welcher ohnehin der folgende Abschnitt über die Abwehr manche Ergänzung bietet.

Auffallend wenig Prozesse finden sich aus Westfalen selbst. Zwar war Osnabrück lange in den grossen Streit, welchen Kurt von Langen erhoben hatte, verwickelt, auch Dortmund wurde mehrfach verklagt, wusste sich aber immer zu helfen. Abgesehen von Streitsachen gegen einzelne Ritter und Adelige, an denen es allerdings nicht fehlt, wenn auch deren Zahl nicht übergross ist, erscheinen nur die Städte Münster, Koesfeld, Dülmen, Bocholt, Essen, Herford, Unna, Paderborn, Lemgo zum Theil mehrfach in Mitleidenschaft, während man hier gerade die höchste Entfaltung richterlicher Thätigkeit suchen sollte. Dass sonst die Freistühle ihre laufende Gerichtsbarkeit in ihrem eigenen Kreise verrichteten, kommt für das hier besprochene Verhältniss nicht in Betracht.

Es verlohnt sich, den Antheil, welchen die einzelnen Freistühle an den auswärtigen Processen hatten, klarzustellen. Ich beschränke mich auf den Zeitraum von 1420 bis 1450, der zur Belehrung ausreicht. Abgesehen von Berufungen, daraus sich ergebenden Entscheidungen und Weisthümern, welche von mehreren Stühlen ausserdem bekannt sind, haben meines Wissens in dieser Zeit Klagen angenommen und verfolgt die oft gemeinsam arbeitenden Stühle von Bodelschwingh und Waltrop gegen 20, etwa ebensoviel die Waldeckschen Stühle und Limburg, gegen 15 Lüdenscheid, Brünninghausen und Volmarstein, gegen 10 Schildesche, Villigst und Müddendorf, während Arnsberg, Rheda und Volkmarsen je ungefähr 5 Streitsachen führten. Ihnen stehen ziemlich gleich Norderna, Holenar, Geseke, die bischöflich-paderbornschen Stühle,

Erwitte, während Oldendorf, Bilstein, Warburg, Wünnenberg, Wevelsburg, Hemelinghofen, Lippstadt, die Lippischen Stühle und einige andere nur in vereinzelt Fällen thätig erscheinen.

## 94. Abschnitt.

**Die Abwehr.**

Es würde eine lange Erzählung erfordern, wollte ich alle die Bemühungen der Fürsten und städtischen Gemeinwesen, ihre Untergebenen vor den Vemegerichten zu beschützen, eingehend darstellen. Die Geschichte der Abwehr ist gleichsam eine Geschichte der Gerichte selbst, sie beginnt im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, mit dem Beschlusse des Bremer Rathes, keinen Vemenoten unter sich wohnen zu lassen, und gewinnt immer grösseren Umfang, je mehr die Gerichte erstarkten. Die ausserwestfälischen Fürsten, welche seit den Zeiten des Kaisers Ludwig sich so eifrig um Freistühle im eigenen Lande bewarben, hatten ausser der Hoffnung auf Gewinn sicherlich noch den Hintergedanken, dadurch dem Einfluss der alten Freistühle auf ihre Untergebenen entgegenzuwirken. Da aber die Verpflanzung des fremdländischen Gewächses auf anderen Boden selten gelang, so suchten die zunächst Bedrohten dadurch Schutz, dass sie entweder mit Stuhlherren Verträge schlossen, wie die Stadt Minden 1379 mit dem Landesherrn von Ravensberg und Bischof Stift und Stadt Osnabrück 1383 mit den Gebrüdern von Korff, oder unmittelbar selbst Stühle erwarben, wie Osnabrück den von Müdden- dorf. Dass dies noch im fünfzehnten Jahrhundert oft und vielfach geschah, ergab die Geschichte der Freistühle.

Das reiche Frankfurt schlug zunächst den Weg ein, sich mit Geld zu helfen, was Urkunden von 1387 und 1397 erweisen<sup>1)</sup>. Die Stadt Höxter suchte 1382 sich vor Störungen zu bewahren, indem sie keine Freischöffen, als die vier von Rathswegen gesetzten, dulden wollte. Aehnlich schlossen Deventer 1394, welches sogar freiwillig auf den vor kurzem erworbenen Stuhl verzichtete, und bald darauf Zütphen Vemeschöffen von dem Sitze im Rathe aus<sup>2)</sup>. Ein Gedanke, der später in anderer Form von Fürsten und Städten zur Ausführung gebracht wurde.

Hildesheim, dessen Briefwechsel uns willkommene Kunde über seine Beziehungen zu den Freigerichten seit 1385 giebt, verschanzte

<sup>1)</sup> Abschnitt 106.

<sup>2)</sup> Oben S. 506; Revius 89; Tadama 86.